

EINGEGANGEN

25. Feb. 2004

Geschäftsnummer:

7I O 116/03

Bitte bei allen
Eingaben angeben

Verkündet am: 18.2.2004
gez.: Senz Laurent
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

IM NAMEN DES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Agentur
vertr. d.

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Leyke & Borck,
Heerstraße 2, 14502 Berlin,
Gz.: 789/03EE10

gegen

Creativ-Gestaltungs GmbH, St. Johanner Straße 41 - 43, 66111
Saarbrücken, vertr. durch den Geschäftsführer U. Schlösser

- Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Frank Funcke, Blütenweg
68, 69198 Schriesheim

hat die Kammer für Handelssachen I des Landgerichts in SAARBRÜCKEN
auf die mündliche Verhandlung vom 28.1.2004
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kratz
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 7.11.2003 in Verbindung mit dem
Beschluss vom 17.11.2003 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin gibt in Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden Bürger- und Besucherinformationen über die jeweilige Stadt heraus. Die Verfügungsbeklagte stellt ebenfalls solche Broschüren her.

Die Verfügungsklägerin ist von der Gemeinde Eichwalde mit der Erstellung einer solchen Broschüre für das Jahr 2003 beauftragt worden. Unter dem 8.7.2003 hat sie mit der Firma [REDACTED] einen Vertrag über den Abdruck einer Werbeanzeige in dieser Broschüre zum Preis von 380,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen.

Am 14.10.2003 fand eine telefonische Unterredung zwischen der Mitarbeiterin Güler der Verfügungsbeklagten und Frau W [REDACTED] statt. Im Zusammenhang mit diesem Gespräch wurde Frau W [REDACTED] ein Textvorschlag über eine abzudruckende Anzeige (Bl. 12 d. A.) zugefaxt.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin erging am 7.11.2003 eine einstweilige Verfügung (Bl. 21 R. ff. d. A.), in der es der Verfügungsbeklagten untersagt wurde, zu behaupten, sie sei von der Verfügungsklägerin mit der Gestaltung und dem Druck von Werbeanzeigen für die Broschüre Eichwalde 2003 bzw. mit Werbeanzeigen für Broschüren, Besucherinformationen oder Faltpläne von anderen Städten oder Gemeinden beauftragt worden.

Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte mit Anwaltsschriftsatz vom 27.11.2003 Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin behauptet, am 14.10.2003 habe sich die Verfügungsbeklagte unaufgefordert per Telefax an die Firma W [REDACTED] gewandt und dieser den Abschluss eines Anzeigenvertrages zum Preis von 180,00 € plus Mehrwertsteuer pro Ausgabe angeboten. Frau W [REDACTED] habe mit diesem Telefax nichts anfangen können, habe daher an der angegebenen Telefonnummer zurückgerufen und mitgeteilt, sie habe bereits einen Ver-

trag über eine Werbeanzeige mit der Agentur S■■■■■■ in der Broschüre der Gemeinde Eichwalde abgeschlossen. Daraufhin sei ihr von der Dame am Telefon erklärt worden, die Verfügungsbeklagte arbeite für die Agentur S■■■■■■ und sei von dieser mit der Gestaltung und dem Druck der bereits in Auftrag gegebenen Werbeanzeige für die Broschüre Eichwalde 2003 beauftragt. Frau W■■■■■■ solle lediglich noch einmal als Bestätigung des Vertrages das übersandte Telefax unterschreiben. Nachdem Frau W■■■■■■ weiter erklärt habe, der im Telefax angegebene Preis stimme nicht, sei ihr gesagt worden, es handele sich um ein Versehen, da wohl mit dem Vertreter ein Sonderpreis ausgehandelt sei, Frau W■■■■■■ solle den tatsächlich ausgehandelten Preis in das Fax schreiben und durch Unterschrift bestätigen. Dies habe Frau Wernicke getan und das Fax an die Verfügungsbeklagte zurückgesandt. Kurze Zeit später sei sie noch einmal angerufen und um die Angabe der Kontonummer gebeten worden, da die entsprechenden Unterlagen der Agentur S■■■■■■ kurzfristig nicht auffindbar seien.

Die Verfügungsklägerin meint, in diesem Verhalten liege ein grober Wettbewerbsverstoß gegen §§ 1, 3 UWG. Die Behauptungen seien wahrheitswidrig und damit irreführend, da – unstreitig – ein Auftragsverhältnis zwischen den Parteien nicht besteht. Die entsprechenden irreführenden Angaben der Verfügungsbeklagten zielten darauf ab, mit Anzeigenkunden der Verfügungsklägerin neue Anzeigenverträge abzuschließen. Hierdurch würden seine Kunden stark verunsichert und für die Verfügungsklägerin bestehe die begründete Gefahr, dass sie hierdurch in ihrer gewerblichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt werde. Inzwischen seien zwei weitere Kunden an die Verfügungsklägerin herangetreten und hätten sie auf einen angeblichen Zusammenhang zwischen der Agentur S■■■■■■ und der Verfügungsbeklagten angesprochen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 7.11.2003 in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom 17.11.2003 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 7.11.2003 und die Abänderung vom 17.11.2003 aufzuheben.

Sie behauptet, das Faxangebot sei Frau W. durch die Zeugin Güler zugesandt worden, nachdem diese zunächst telefonisch angefragt gehabt habe, ob sie Frau W. ein Angebot für die von der Verfügungsbeklagten vertriebene Bundesland-Informationsbroschüre zusenden dürfe.

Frau Güler habe in keiner Weise Bezug auf ein anderes Druckobjekt oder einen anderen Verlag oder eine andere Agentur genommen und habe weder deutlich noch sinngemäß erklärt, die Verfügungsbeklagte arbeite für die Agentur S. und sei von dieser mit dem Druck der bereits in Auftrag gegebenen Werbeanzeige für die Broschüre Eichwalde 2003 beauftragt worden.

Die Arbeitsanweisungen für ihre Mitarbeiter enthielten deutliche Hinweise darauf, dass jede Bezugnahme auf Fremdveröffentlichungen und Fremdverlage zu unterlassen sei und mit fristloser Kündigung geahndet werde.

Es sei angesichts des Textes des übersandten Faxes nicht nachvollziehbar, wie Frau W. auf den Gedanken gekommen sein soll, bei dem offensichtlichen Vertragsangebot handele es sich um die Korrektur eines bereits erteilten Auftrages.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der im Termin vom 28.1.2004 gestellten Zeugin Güler. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung vom 7.11.2003 in Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss vom 17.11.2003 gemäß §§ 935, 936, 924, 925 ZPO zu überprüfen. Diese Überprüfung führte zu ihrer Bestätigung.

Die geltend gemachten Verfügungsansprüche der Verfügungsklägerin bestehen. Diese Unterlassungsansprüche ergeben sich aus §§ 1, 3 UWG.

Die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass eine Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten gegenüber einer Kundin der Verfügungsklägerin wahrheitswidrig den Eindruck erweckt hat, sie sei von der Verfügungsklägerin beauftragt.

Die Verfügungsklägerin hat eine eidesstattliche Versicherung der Frau W. vorgelegt, wonach ihr am Telefon von einer Dame, nachdem diese im Namen der Verfügungsbeklagten ein Fax geschickt gehabt habe, erklärt worden sei, die Verfügungsbeklagte arbeite für die Agentur S. und sei von dieser mit der Gestaltung und dem Druck der bereits in Auftrag gegebenen Werbeanzeige beauftragt worden. Sie solle lediglich noch einmal als Bestätigung wegen des Vertrages das übersandte Telefax unterschreiben.

Bei dieser Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten hat es sich offensichtlich um die Zeugin Güler gehandelt. Diese hat zwar bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 28.1.2004 angegeben, sie habe nicht erklärt, dass die Creativ-Gestaltungs GmbH etwas mit der Agentur S. zu tun habe. Diese Firma sei in dem gesamten Telefongespräch nicht erwähnt worden.

Die Aussage der Zeugin Güler und die eidesstattliche Versicherung der Frau W. stehen sich somit unvereinbar gegenüber.

Der eidesstattlichen Versicherung der Frau W■■■■■ kommt jedoch unter den gegebenen Umständen ein höherer Beweiswert zu als derjenigen der Zeugin Güler.

Diese hat als ehemalige Telefonwerberin der Verfügungsbeklagten ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits, da es hierbei um ihr eigenes Verhalten bei der Telefonaquisition geht. Es ist zudem nachvollziehbar, dass sich ein Telefonwerber aus der Situation heraus Angaben des Angesprochenen zunutze macht, um zu einem Abschluss zu kommen.

Demgegenüber ist nicht nachvollziehbar, welche Gründe Frau W■■■■■ haben sollte, sich von sich aus an die Verfügungsklägerin zu wenden und diese von einem Vorfall in Kenntnis zu setzen, der sich so nicht zugetragen hat, und hierüber zur Vorlage gegenüber einem Gericht auch noch eine strafbare wahrheitswidrige eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Dazu kommt, dass die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung der Frau W■■■■■ vom 30.10.2003 äußerst detailliert sind. Frau W■■■■■ hat nicht nur geschildert, dass darüber gesprochen worden sei, dass der Preis mit 800,00 € nicht dem mit der Verfügungsklägerin vereinbarten entsprach und von ihr auf Aufforderung durch die Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten, da wohl ein Sonderpreis ausgehandelt worden sei, von 800,00 auf 380,00 € netto abgeändert wurde, sondern auch, sie sei kurze Zeit später noch einmal von der Mitarbeiterin angerufen worden, die um Angabe der Kontonummer gebeten habe, weil die Unterlagen der Agentur S■■■■■■ zu der erteilten Einziehungsermächtigung kurzfristig nicht auffindbar seien. Diese Angaben sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, insbesondere was die Begründung für die notwendige nochmalige Angabe der Kontonummer angeht.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich Frau W■■■■■ das alles nur ausgedacht haben soll. Auch von

einem Irrtum kann bei einer derart detaillierten und klaren Schilderung nicht ausgegangen werden.

Letztlich wird die Richtigkeit der Angaben der Frau W [REDACTED] durch die eidesstattliche Versicherung des Inhabers der Verfügungsklägerin untermauert. Dieser hat nämlich dargelegt, in den letzten beiden Wochen hätten sich zwei weitere Kunden, mit denen er ebenfalls Anzeigenverträge geschlossen habe, bei ihm gemeldet und ihn auf einen Zusammenhang zwischen seiner Agentur und der Verfügungsbeklagten angesprochen. Dies stellt zumindest ein Indiz dafür dar, dass es bei den Mitarbeitern der Verfügungsbeklagten nicht unüblich ist, sich je nach den gegebenen Umständen als Beauftragte der Verfügungsklägerin auszugeben, wenn sie dies als für die Aquirierung von Anzeigenaufträgen günstig und erfolgversprechend ansehen.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 28.1.2004 als Computerausdruck aus dem Computer der Verfügungsbeklagten überreichte Auflistung über Telefonate und Absendung von Faxen an die Nummer der Frau W [REDACTED] steht dem nicht entgegen. Dieser Auflistung, soweit sie tatsächlich eine authentische Auflistung darstellen sollte, lässt sich entnehmen, dass insgesamt 8 Telefongespräche stattgefunden haben. Weiter sind dort 5 Faxe an diese Nummer jeweils am 14.10.2003 aufgeführt. Um was es sich hierbei im Einzelnen gehandelt haben soll, ist auch im Zusammenhang mit der Aussage Güler nicht zu erschließen.

Der Text des Frau W [REDACTED] übersandten Faxes steht der vorgenommenen Beweiswürdigung ebenfalls nicht entgegen. Zwar handelt es sich nach diesem Text um ein Angebot zum Abschluss eines Anzeigenauftrages für eine Bundesland-Informationsbroschüre. Dieses Fax ist Frau W [REDACTED] aber zugegangen, ehe das Gespräch sich auf die Agentur S [REDACTED] verlagert hat. Es schließt daher nicht aus, dass die Zeugin Güler anschließend von der Bestätigung eines bereits erteilten Auftrages gesprochen hat, um die angesprochene Frau W [REDACTED] zu verwirren und zu

überrumpeln und um dadurch zu erreichen, dass die Angesprochene das Fax unterzeichnet zurücksandte.

Dieses Verhalten der Zeugin Güler, das sich die Verfügungsbeklagte gemäß § 13 Abs. 4 UWG zurechnen lassen muss, stellt einen Verstoß gegen § 3 UWG dar, da dadurch irreführende Angaben über Geschäftsverhältnisse gemacht werden. Gleichzeitig verstößt es gegen die guten Sitten im Wettbewerb im Sinne von § 1 UWG und begründet somit einen Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin, wie er im Antrag zu 1 a) geltend gemacht wird.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem bereits begangenen Wettbewerbsverstoß.

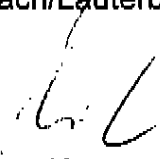
Der Antrag zu 1 b) ist ebenfalls begründet. Die Tatsache, dass die Zeugin Güler sich gegenüber Frau W■■■■■■ als Beauftragte der Verfügungsklägerin hinsichtlich der Broschüre für die Gemeinde Eichwalde ausgegeben hat, begründet die Gefahr, dass sie dies ggf. auch hinsichtlich von anderen, der Verfügungsklägerin erteilten Aufträgen behaupten wird.

Der Verfügungsgrund ergibt sich jeweils aus § 25 UWG.


Die Androhung von Ordnungsmitteln in der einstweiligen Verfügung vom 7.11.2003 beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist ohne weiteres vollstreckbar. Eines besonderen Ausspruches der vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es daher nicht (Baumbach/Lauterbach, § 925 ZPO, Anm. 10).


gez. Kratz

Ausgefertigt:


Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

